

Wilhelm Weizsäcker:

Noch 1609 und 1610 kämpfen die Leitmeritzer in Eingaben um Erhaltung ihres angestammten Rechts. Auf dem Landtage des letztgenannten Jahres aber geben sie und mit ihnen auch die Launer ihren Widerstand auf, wogegen ihnen die Aufrechterhaltung ihrer übrigen Privilegien zugesagt wird.

Der Landtagsbeschluß⁷⁶ spricht von „práva cizí a hostinská“ (fremdem und Ankömmlingsrecht), deren sich Leitmeritz und einige andere Städte bedient hätten. Wußten die Stände doch nicht, daß das neue städtische Gesetzbuch, auf süddeutschem und römischem Rechte beruhend, seinem Ursprunge nach dem tschechischen Volke mindestens ebenso fremd war wie das Magdeburger, das freilich seinen deutschen Ursprung schon im Namen zur Schau trug. Nun wurde der Gebrauch des Magdeburger Rechts verboten und in Leitmeritz an Stelle des alten Schöffenstuhls ein sogenanntes Sechsmännergericht eingesetzt. Das war das Ende des Magdeburger Rechts in Böhmen und der rechtlichen Sonderstellung von Leitmeritz.

Es obliegt uns nur noch, über den Wert des Magdeburger Rechts in nationaler Beziehung einige Worte zu sagen⁷⁷.

In der Zeit vor dem hussitischen Umsturz entsprang das Magdeburger Recht in Leitmeritz dem eigenen nationalen Rechtswollen seiner deutschen Bevölkerung. Denn dieser war das Recht art- und wesensgemäß. Nachdem aber Leitmeritz zufolge der Übergabe an die Prager am 29. Mai 1421 sozusagen über Nacht tschechisch geworden war⁷⁸, ging dem Magdeburger Recht gerade in seinem böhmischen Hauptsitze die nationale Grundlage verloren. Allerdings wurde es vom Rechtswollen tschechischer Volksteile rezipiert. Aber indem es nunmehr deutsches und tschechisches Volkstum in einer übernationalen Rechtsgemeinschaft zusammenschloß, mußte es notwendigerweise die Bedeutung einbüßen, die einem von nationalem Rechtswollen getragenen Rechte innewohnt. Seine übernationale, ordnende Funktion trat gegenüber der nationalen Bedeutung in den Vordergrund. Freilich blieb ein Rest deutschen kulturellen Einflusses

⁷⁶ Haněl, a. a. O. S. 063ff.

⁷⁷ Zum folgenden Weizsäcker, Das Nationalbewußtsein als Faktor der böhmischen Geschichte. Zeitschr. f. sudetend. Gesch. 2 (1938), S.155ff.

⁷⁸ Darüber, wie das geschah, s. Lippert, Geschichte der Stadt Leitmeritz S. 84ff., 181ff. Doch scheint es sich in der Hauptsache um die Übernahme der Stadtregierung durch Tschechen gehandelt zu haben. Daran, daß das Deutschtum in der Stadt völlig ausgetilgt worden wäre, ist nicht zu denken. Vgl. über die sprachenrechtlichen Verhältnisse in Leitmeritz die übersichtliche Darstellung bei Klik, Národnostní poměry v Čechách od válek husitských do bitvy bělohorské (Prag 1922), S. 36, 144f.